



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 1 vom 13.01.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Verfahren Herrnsaal-Flurneuordnung/Änderung der Gemeindegrenze	2
Übungen der Bundeswehr	3
Haushaltssatzung des Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2017	3
Bekanntmachung zur Änderung des Bebauungsplans Nr.57 Hemauer Str. der Stadt Riedenburg	4
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Kelheim im Jahr 2017	5



Bekanntmachungen des Landratsamtes

II 1 – 022**Ländliche Entwicklung;****Verfahren Herrnsaal – Flurneuordnung Stadt Kelheim Landkreis Kelheim**

Änderung der Gemeindegrenze (§ 58 Abs. 2 FlurbG)

Bekanntmachung vom 19.12.2016, Nr. II 1 – 022

Auf Ersuchen des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 14.12.2016 wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG treten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigungsverfahren Herrnsaal mit Wirkung vom 08.02.2017 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein.

Es werden

ausgliedert aus der Stadt Kelheim	Fläche (ha) 2,2243	und eingliedert in die Gemeinde Saal a.d. Do.
--------------------------------------	-----------------------	--

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmehrung von (ha)	eine Flächenminderung von (ha)
Stadt Kelheim	0,0000	2,2243
Gemeinde Saal a.d. Donau	2,2243	0,0000

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg verwahrt werden.

Kelheim, den 19.12.2016
Landratsamt

Heuberger
Regierungsdirektorin

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 29.12.2016, Nr. III 1 - 0831

Die Bundeswehr führt am 16.01. und am 17.01.2017 im Landkreis Kelheim eine Marschübung, auch in der Nacht durch.

Der Bevölkerung wird nahe gelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 4, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 29.12.2016

Landratsamt Kelheim
Sachgebiet III 1
Festl

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund Art. 26 Abs. 1, 40 ff KommZG i.d.F. der Bek. vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555) und Art. 61 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bek. vom 22. August 1998 (BayRS 2020 - 1 - 1 - I) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 schließt ab
im Erfolgsplan in den Einnahmen mit 2.626.000,-- Euro,
in den Ausgaben mit 2.200.000,-- Euro und
im Vermögensplan mit 1.624.000,-- Euro.

§ 2

Kredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Es werden keine Umlagen zur Deckung des Finanzbedarfs erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 250.000,-- Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2017 in Kraft.

Kelheim, 02.01.2017

Zweckverband Häfen im Landkreis Kelheim

Martin Neumeyer
Landrat
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Bekanntmachung

Im Verfahren zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Hemauer Straße“ durch Deckblatt Nr. 2 „Parzellen 11 und 14“ im vereinfachten Verfahren Rechtskraft und Möglichkeit der Einsichtnahme:

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat am 20.12.2016 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 „Hemauer Straße“ durch Deckblatt Nr. 2 „Parzellen 11 und 14“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) beschlossen.

Das Deckblatt wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

Das Deckblatt liegt mit allen Anlagen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, 93339 Riedenburg, Zimmer Nr. 14, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung wirksam.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Deckblatts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Riedenburg, 11.01.2017

Stadt Riedenburg
Lösch
Erster Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Kelheim im Jahr 2017.

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl S. 875) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl I S.744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2005 (BGBl. S. 1954) und § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 01.12.1998 (GVBl S. 956) erlässt die Stadt Kelheim folgende

Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen in Kelheim im Jahr 2017

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen in der Stadt Kelheim Verkaufsstellen anlässlich

a) **des „Ostermarktes mit Autoschau“**

am Sonntag, 26. März 2017, von 12.00 bis 17.00 Uhr

b) **des „Kelheimer Fischerfestes“**

am Sonntag, 28. Mai 2017, von 12.00 bis 17.00 Uhr

c) **der „Regional- und Umwelttage“**

am Sonntag, 1. Oktober 2017, von 12.00 bis 17.00 Uhr

d) **des „Adventsmarktes“**

am Sonntag, 26. November 2017, von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kelheim, 09. Januar 2017

Stadt Kelheim

Hartmann
Erster Bürgermeister